



# Merkblatt

## Anzeigepflichtige Gesundheitsberufe

Es sind die Personen anzeigepflichtig, welche nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben oder Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigen. Dazu gehören insbesondere:

- Heilpraktiker u. Heilpraktikerin
- Kranken- und Kinderkrankenschwester sowie Kranken- und Kinderkrankenpfleger, Krankenpflegehelfer und -helferin
- Hebamme und Entbindungspfleger
- Altenpfleger und Altenpflegerin, soweit krankenpflegerische Tätigkeiten ausgeübt werden
- Physiotherapeut und Physiotherapeutin, Krankengymnast und Krankengymnastin
- Masseur und Masseurin, Masseur und med. Bademeister sowie Masseurin und med. Bademeisterin
- Med. - techn. Laboratoriumsassistent und Med. - techn. Laboratoriumsassistentin, Med. - techn. Radiologieassistent und Med. - techn. Radiologieassistentin, Med.-techn. Assistent für Funktionsdiagnostik und Med.-techn. Assistentin für Funktionsdiagnostik
- Diätassistenten und Diätassistentin
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut sowie Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin
- Orthoptist und Orthoptistin
- Rettungsassistent und Rettungsassistentin
- Desinfektor und Desinfektorin
- Hygieneinspektor und -inspektorin, Gesundheitsinspektor und -inspektorin,
- Gesundheitsaufseher und -aufseherin
- Podologe und Podologin
- Logopäde und Logopädin
- Ergotherapeut und Ergotherapeutin

Für die Anzeige beim Gesundheitsamt ist das Formular „**Anzeige nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst**“ zu verwenden.

Die Anzeige ist unverzüglich nach Aufnahme, Änderung oder Beendigung der Berufsausübung oder Beschäftigung zu erbringen.